



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Annette Niederfranke

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2045 / 2046

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL buero.niederfranke@bmas.bund.de

Berlin, 21. August 2013

Schriftliche Frage im August
Arbeitsnummer 142

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im August
Arbeitsnummer 142

Frage Nr. 142:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den nach Angaben des Statistischen Bundesamtes deutlich gestiegenen Lebensmittelpreisen hinsichtlich der Höhe der Hartz-IV-Regelsätze?

Antwort:

Damit die Höhe der Regelbedarfsstufen auch bei steigenden Preisen zum Kauf der notwendigen Güter ausreicht, werden die Regelbedarfsstufen zum 1. Januar jeden Jahres entsprechend dem Anstieg der regelbedarfsrelevanten Preise (70 % Anteil) und der Entwicklung der nominalen Nettolöhne und -gehälter (30 % Anteil) mittels eines sog. Mischindex fortgeschrieben. Die nächste Fortschreibung der Regelbedarfe erfolgt zum 1. Januar 2014 und berücksichtigt die Preis- und Lohnentwicklung bis Juni 2013. Der derzeit überproportionale Anstieg der Nahrungsmittelpreise ist darin also enthalten.

Da die regelbedarfsrelevante Konsumstruktur deutlich von der durchschnittlichen Konsumstruktur abweicht (Wohnkosten sind z.B. nicht berücksichtigt, da sie gesondert gewährt werden, und der Anteil der Nahrungsmittel ist deutlich höher als beim Durchschnitt der Bevölkerung), berechnet das Statistische Bundesamt für die Fortschreibung der Regelbedarfe einen eigenen Preisindex. In diesem regelbedarfsrelevanten Preisindex haben die Ausgaben für Nahrungsmittel einen Anteil von 31 %. Der Anteil der Nahrungsmittelausgaben im allgemeinen Preisindex beträgt dagegen lediglich 9 %. Der derzeit überproportionale Anstieg der Nahrungsmittelpreise geht somit entsprechend der hohen Gewichtung der Nahrungsmittel im Regelbedarf in die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung ein.

Das Berechnungsverfahren für den regelbedarfsrelevanten Preisindex hat das Statistische Bundesamt detailliert veröffentlicht (Elbel, Günter, Wolz, Christian: Berechnung eines regelbedarfsrelevanten Verbraucherpreisindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach SGB XII, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 12/2012, S. 1122-1142).

Bei der Bewertung der Preisentwicklung einzelner Güter und Dienstleistungen muss auch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Preisindex für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen um einen Gesamtdurchschnitt handelt, in den auch unterdurchschnittliche oder gar gegenläufige Preisentwicklungen der einzelnen Güter und Dienstleistungen eingehen. Dies zeigt ein Vergleich bei Lebensmitteln, also Nahrungsmitteln und den regelbedarfsrelevanten alkoholfreien Getränken, deren in letzter Zeit unterdurchschnittliche Preisentwicklung natürlich ebenso im regelbedarfsrelevanten Preisindex berücksichtigt wird. Im Juni 2013 lagen die Preise von alkoholfreien Getränken nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nicht höher als im Juni 2012.

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfe ist also gewährleistet, dass deren Kaufkraft erhalten bleibt. Dies gilt auch bei überproportionalen Preissteigerungen für einzelne regelbedarfsrelevante Güter oder Dienstleistungen.